

*Prof. Dr. Torsten Verrel*



***DGP Palliativtag 2011***

Saarbrücken, 9. – 10. September 2011

***3. Plenum: „Erlaubte und unerlaubte ‚Sterbehilfe‘“***

# ***BGH-Urteil 2010 und seine Konsequenzen***

F.A.Z v. 08.09.11

## Erster „würdiger Tod“ in Spanien

wie. MADRID, 7. September. Zwei Wochen nachdem ihre künstliche Ernährung eingestellt wurde, ist jetzt eine 91 Jahre alte Spanierin in einem andalusischen Krankenhaus gestorben. Ramona Estévez befand sich nach einem Hirnschlag seit Juli im Koma. Ihr Sohn José Ramón Páez hatte mit dem Hinweis, dass seine Mutter keine lebensverlängernden Maßnahmen wolle, die Entfernung der Sonde durchgesetzt. Der Fall hat in Spanien Aufsehen erregt, weil zum ersten Mal ein im Jahr 2010 in der Region Andalusien verabschiedetes Gesetz über einen „würdigen Tod“ Anwendung fand. Die Ärzte hatten sich zunächst mit der Begründung geweigert die Sonde zu entfernen, dass die Einstellung der künstlichen Ernährung strafrechtlich „ein Delikt“ sei. Sie fügten sich erst, nachdem die andalusische Gesundheitsbehörde den Sohn unterstützt und die Ärzte auf die geltenden Regeln aufmerksam gemacht hatte, wonach die Wünsche eines Patienten und seiner Familie respektiert werden müssten.

**Urteil des 2. Strafsenats des BGH  
vom 25. Juni 2010 - 2 StR 454/09  
sog. Fall „Fulda“ / „Putz“ / „Hersfeld“**

veröffentlicht u.a. in:

- Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2010, 2963
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2010, 630
- Medizinrecht (MedR) 2011, 32

ausführliche Fallschilderung durch die Betroffenen in:

- Putz W. / Gloor E: Sterben dürfen. Hamburg 2011

# Fallgeschichte

- 71 jährige Patientin, linksseitige Hirnblutung, apallisches Syndrom, seit Nov. 2002 PEG-Sonde, seit Feb. 2003 in Alten- und Pflegeheim
- 2006: Tochter wird gesetzliche Betreuerin, verlangt Ernährungseinstellung unter Berufung auf Willen der Mutter, Heim verweigert sich
- 2007: Arzt verneint Indikation, Vormundschaftsrichterin verneint Entscheidungszuständigkeit wegen Konsenses zwischen Tochter und Arzt
- 19.12.07: Heim erlaubt Tochter Ernährungseinstellung
- 21.12.07: Geschäftsleitung ordnet Wiederaufnahme der künstl. Ernährung an; Tochter soll sich binnen 10 Minuten damit einverstanden erklären, andernfalls Hausverbot

auf telefonischen Rat ihres Rechtsanwalts (RA) durchtrennt Tochter den Schlauch der PEG-Sonde über Bauchdecke

- 30.04.09: LG Fulda verurteilt RA wegen versuchten Totschlags
- 25.06.2010: BGH spricht RA frei

# Leitsätze

1. „Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.
2. Ein Behandlungsabbruch kann sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden.
3. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht im Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen sind einer Rechtfertigung durch Einwilligung nicht zugänglich.“

## 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz („Patientenverfügungsgesetz“)

### § 1901a BGB

- (2) Liegt **keine Patientenverfügung** vor (...), hat der Betreuer die **Behandlungswünsche** oder den **mutmaßlichen Willen** des Betreuten festzustellen und **auf dieser Grundlage zu entscheiden**, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 **einwilligt oder sie untersagt**.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten **unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung** des Betreuten.

# Prüfungsstufen für Patientenwillen

**Aktuell erklärter Wille**  
des aufgeklärten und  
einwilligungsfähigen Patienten  
(stets vorrangig)

wenn nicht gegeben

**Vorausverfügter Wille,**  
in einer Patientenverfügung erklärt  
(verbindlich, sofern auf die Situation  
anwendbar)

wenn nicht vorhanden

**Mutmaßlicher Wille,**  
aus früheren Äußerungen und  
Wertvorstellungen zu ermitteln

wenn nicht eruierbar

**Entscheidung zum Wohl des  
Patienten,**  
Vorrang des Lebensschutzes

# Leitsätze

1. „Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.
2. Ein Behandlungsabbruch kann sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden.
3. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht im Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, sind einer Rechtfertigung durch Einwilligung nicht zugänglich.“

# nach wie vor verbotene „Sterbehilfe“

## 1. eigenmächtige Begrenzungen indizierter Behandlung

### **! Folgeentscheidung des 2. Strafsenats!**

vom 10. 11.2011- StR 320/10

(NStZ 2011, 274, NJW 2011, 162)

Fall „Köln“: Schwiegersohn schaltet Perfusoren ab

## 2. eigenmächtige/gewünschte

### **Eingriffe ohne Behandlungszusammenhang**

# Konsequenzen

- **Abschied vom Begriffspaar „aktive/passive“ Sterbehilfe**

- Patientenautonomie umfasst Nichteinleitung und Beendigung
- Abgrenzung zu § 216 StGB durch „Behandlungszusammenhang“
- *aber*: problematischer Begriff „Behandlungsabbruch“

- **Probleme der Willensfeststellung bleiben!**

- **Weckruf für Heimleitungen**

- kein „Verbotsirrtum“ mehr für renitente Pflegekräfte/Heimleitungen
- mehr Strafverfahren wegen eigenmächtiger Behandlung (§ 223 StGB)?

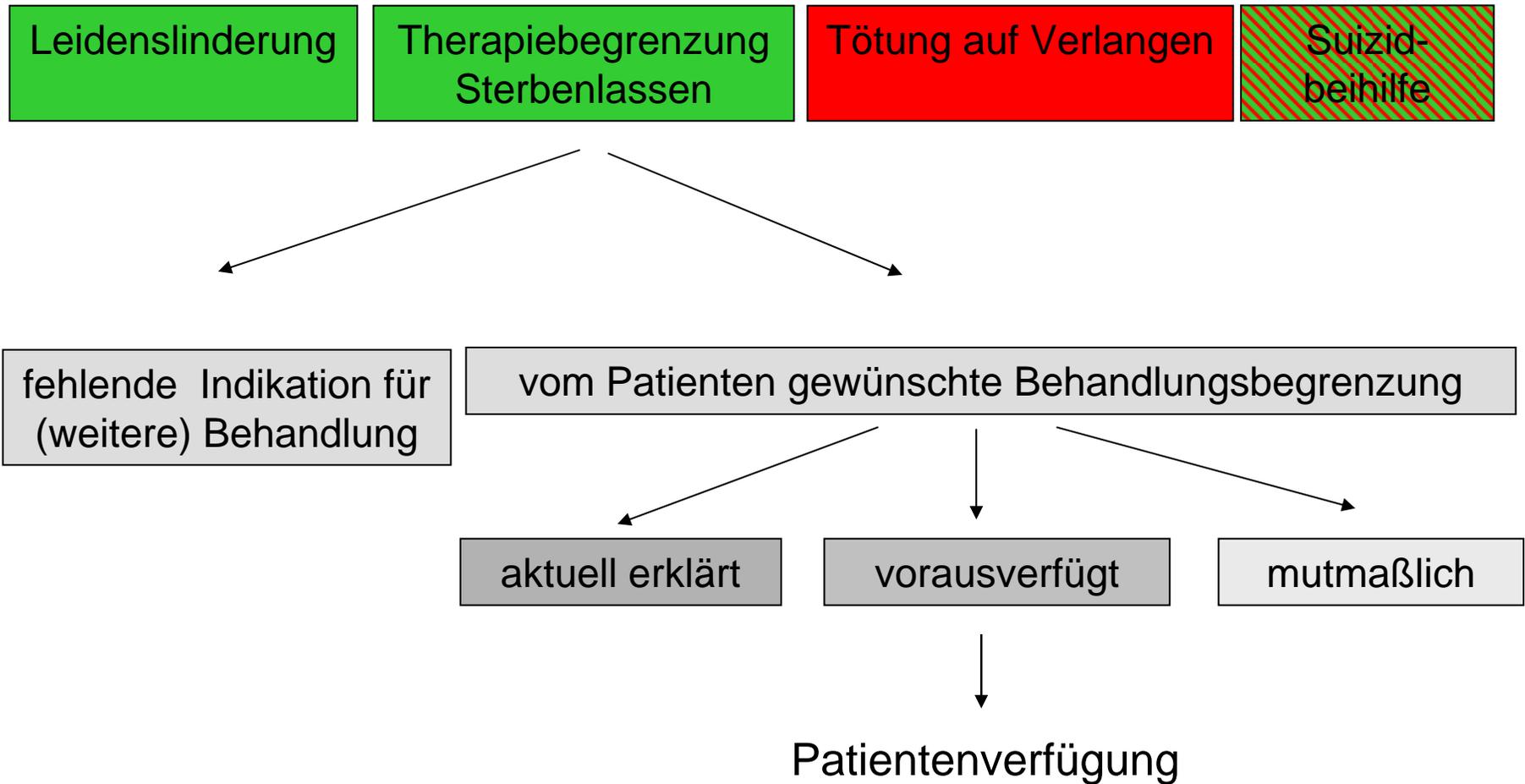
- **drohen „Handgemenge am Krankenbett“?**

- Verdeutlichung der Schutzfunktion des Betreuungsrechts
- Bedarf für die Pönalisierung von reinen Betreuungsrechtsverstößen?

- **Gewinn an Rechtssicherheit**

- Befreiung der Behandlungsentscheidung von vermeintlichen juristischen Problemen
- Rückführung auf Kernpunkte: **Indikation** und **Patientenwillen**

# Fallgruppen der Sterbehilfe



*Prof. Dr. Torsten Verrel*



## ***DGP Palliativtag 2011***

Saarbrücken, 9. – 10. September 2011

### **3. Plenum: Erlaubte und unerlaubte ‚Sterbehilfe‘**

# ***„BGH-Urteil 2010 und seine Konsequenzen“***